

Die Kosten des Verfahrens werden den Antragstellern zu 75 %, dem Antragsgegner zu 45 % auferlegt.

Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Der Verfahrenswert für das Verfahren und für den Vergleich wird auf jeweils 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Beteiligten sind Mitglieder einer Wohngemeinschaft im Anwesen [REDACTED] in Aachen. Mit dem vorliegenden Antrag beehrten die Antragsteller den Erlass von Anordnungen gemäß §§ 1 und 2 GewSchG und trugen hierzu unter anderem vor, dass der Antragsgegner den Antragsteller körperlich angegriffen und die Antragsteller bedroht habe. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] 2016 haben die Beteiligten einen Vergleich geschlossen, in dem sie sich wechselseitig unter Aufrechterhaltung des bisher eingenommenen Standpunkts und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für die Vergangenheit verpflichtet haben, es zu unterlassen, den jeweils anderen zu bedrohen, zu verletzen oder sonst körperlich zu misshandeln bzw. mit dem jeweils anderen Verbindung aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem jeweils anderen herbeizuführen. Eine Einigung über die Kosten des Verfahrens und des Vergleichs erfolgte nicht.

II.

Gemäß §§ 81, 83 FamFG war über die Kosten des Verfahrens und des Vergleichs - wie erkannt - zu entscheiden. Zum einen war zu berücksichtigen, dass eine Wohnungszuweisung gemäß § 2 GewSchG auf der Grundlage des tatsächlichen Vorbringens der Antragsteller mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht möglich gewesen wäre, da hierfür die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten. Wie die Antragsteller selbst dargelegt haben, leben die Beteiligten lediglich in Wohngemeinschaft, nicht aber in einem gemeinsamen Haushalt. Zum anderen haben sich die Beteiligten unter Aufrechterhaltung ihres bisher eingenommenen Standpunkts für die Zukunft wechselseitig verpflichtet, bestimmte Verhaltensweisen zu unterlassen. Angesichts dessen erschien es dem Gericht als sachgerecht, den Antragstellern die Kosten des Verfahrens zu 75 %, dem Antragsgegner zu 45 % aufzuerlegen. Im Hinblick auf die getroffene Einigung war es angezeigt, die Kosten des Verfahrens

gegeneinander aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Beschwerdeberechtigt ist jeder, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die Beschwerde muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Aachen eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

■
Beglaubigt

■
■
■ sek

